

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Gutachten, Fachliche Stellungnahmen

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erstellung von

- Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) im Privatwald
- Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung im Privatwald
- fachlichen Stellungnahmen, die z. B. zur Feststellung der Kalkulationsnotwendigkeit/-möglichkeit (Nr. 2.3.4) oder zur Feststellung einer Genehmigung (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP) erforderlich sind.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahme förderfähig ist, trifft das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Erstellung von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen muss durch betriebsfremdes, forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) können auch durch Stellen der Umweltverwaltung erstellt werden.

Der Bayer. Forstverwaltung muss unentgeltlich ein Exemplar des Gutachtens incl. Karten (möglichst in elektronischer Form) oder der fachlichen Stellungnahme (z.B. UVP, Standorterkundung) überlassen werden.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.1.1 Besondere Voraussetzungen für Gutachten

Antragstellerin bzw. Antragsteller dürfen nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem derartigen Gutachten verpflichtet sein.

In Zusammenhang mit dem Gutachten stehende Vorerhebungen sind als Teil des Gutachtens mit, jedoch nicht gesondert förderfähig (z.B. Grenzfeststellung).

Darstellung und Inhalt müssen den vom zuständigen AELF geforderten Vorgaben entsprechen:

- Gutachten müssen sich bei Bestockungs- und Verjüngungszielen am forstlichen Standort und an einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung entsprechend der Risikobewertung orientieren.
- Forstbetriebsgutachten müssen im Anhalt an die „Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012)“ erstellt werden. www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV257553
- Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung (z.B. Waldpflegepläne) sollen dem Waldbesitzer ein Konzept zur naturnahen Bewirtschaftung seiner Waldflächen liefern.
- Gutachten und Forstbetriebsgutachten müssen Angaben zu Möglichkeiten der Steigerung der Biodiversität und Naturschutzmaßnahmen im Wald beinhalten.

Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig. Das gilt nicht, wenn durch Waldschäden wesentliche Teile eines Gutachtens nicht mehr als Planungsgrundlage verwendet werden können.

Eigenleistungen und Sachleistungen sind nicht förderfähig.

Der Förderhöchstsatz beträgt für Forstbetriebsgutachten 25.000 Euro im Jahr, für Gutachten zur naturnahen Waldbewirtschaftung 5.000 Euro im Jahr.

2.1.2 Besondere Voraussetzungen für Fachliche Stellungnahmen

Fachliche Stellungnahmen sind auch förderfähig, wenn es aufgrund des Ergebnisses nicht zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme kommt.

3. Bindefrist

Die Maßnahmen unterliegen keiner Bindefrist.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sowie
- Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümerschaft gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder

Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).
Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 6).

5. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Nachweis der Fremdkosten ist auf Anforderung des AELF durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.

Ein Verzeichnis der Gutachtenflächen ist flurstücksbezogen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei Maßnahmen mit Anteilfinanzierung sind Rechnungen vorzulegen.

6. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen! Sie haben in der Regel einen gegenüber der Bewilligung abweichenden Fördersatz zur Folge.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Zuwendung.

7. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.